

Liebe **Frau Augustin**

ich habe Ihnen ein Dokument mit Antworten auf Ihre Fragen sowie ein Positionspapier des ZVA zum Online-Brillenhandel angehängt. Wenn Sie darüber hinaus weitere Fragen haben, melden Sie sich gerne.

Beste Grüße

**Sarah Köster**

Kommunikation

### **Warum ist es gesetzlich in Ordnung, diese Gleitsichtbrille online zu verkaufen?**

Grundsätzlich sieht der ZVA den Online-Verkauf von Korrektionsbrillen kritisch, egal, ob es sich um eine Gleitsichtbrille handelt oder eine Einstärkenbrille.

Wie Sie dem angehängten Positionspapier zum Online-Brillenhandel entnehmen können, ist eine Brille ein beratungsintensives Produkt, das für ein optimales Seh-Ergebnis nicht ohne direkten Kundenkontakt verkauft werden kann.

Viele Online-Anbieter neigen leider dazu, die Vorgaben der Handwerksordnung und des Medizinprodukterechts außen vor zu lassen – beides soll Verbraucher eben vor mangelhaft gefertigten und somit möglicherweise gesundheitsgefährdenden Brillen schützen. So wird zum Beispiel oft die vorgeschriebene Anwesenheit eines Augenoptikermeisters bei wesentlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Brillenabgabe umgangen. Zudem fehlen – nicht nur bei Gleitsichtbrillen – wichtige Parameter, ohne die eine Brille nicht fachgerecht hergestellt werden kann wie etwa die Einschleifhöhe der Brillengläser, der Hornhautscheitelabstand oder die Fassungsverneigung. Darüber hinaus liefern aktuell eingesetzte Online-Messverfahren keine vergleichbaren, präzisen Ergebnisse wie solche nach den geltenden Arbeits- und Qualitätsrichtlinien für Augenoptik und Optometrie.

Diverse Gerichte haben bestätigt, dass Brillen aus dem Internet oft nicht die DIN-Norm erfüllen (siehe Positionspapier, Infokasten „Einschlägige Gerichtsurteile“). Weil solche Brillen neben nicht optimaler Sicht und damit verbundenen Gefahren zu Problemen wie Schwindel oder Kopfschmerzen führen können, müssten diese als gesundheitsgefährdende Medizinprodukte eingestuft werden und dürften nicht ohne weiteres vertrieben werden. Aus diesem Grund hat der Bundesgerichtshof vorherige Gerichtsurteile hierzu bestätigt und Anbieter von Gleitsichtbrillen, die ohne die oben genannten Parameter hergestellt werden, verpflichtet, per Warnhinweis gut für den Kunden sichtbar darauf hinzuweisen, dass die Nutzbarkeit im Straßenverkehr eingeschränkt ist. Auch dürfen solche Brillen nicht mit dem Attribut „in Optiker-Qualität“ beworben werden.

Es ist also keineswegs gesetzlich in Ordnung, eine Korrektionsbrille online zu verkaufen, wenn wichtige Messungen nicht in der Form durchgeführt wurden, wie sie für die fachgerechte Herstellung vorgeschrieben sind.

### **Wie sollen Verbraucherinnen und Verbraucher wissen, dass sie sich selbst und andere mit dem Tragen dieser Brillen in Gefahr bringen?**

Wie oben erwähnt, müssen Online-Händler an gut sichtbarer Stelle im Bestellvorgang darauf hinweisen, dass eine Gleitsichtbrille aus dem Internet im Straßenverkehr nur eingeschränkt nutzbar ist. Für andere Lebensbereiche oder auch für Einstärkenbrillen gilt dieser Warnhinweis jedoch nicht –

und Online-Händler werden vermutlich auch eine Formulierung verwenden, die zwar die Verpflichtung des Hinweises erfüllt, aber nicht ausdrücklich von einer möglichen Gefahr für sich oder andere spricht. Aus diesem Grund ist es für Verbraucher leider nicht immer direkt ersichtlich, dass eine Online-Brille zwar in den meisten Fällen vielleicht günstiger ist – aber sprichwörtlich nur auf den ersten Blick. Und selbst, wenn man augenscheinlich gut sieht, bringt man Beschwerden wie Schwindel oder Kopfschmerzen nicht immer direkt mit der neuen, nicht richtig angepassten Brille in Verbindung. Auch über den Straßenverkehr hinaus kann eine solche Brille unserer Ansicht nach z.B. im Haushalt eine Gefahr darstellen, was allerdings bisher von den Gerichten bislang nicht behandelt wurde. In diesem Sinne sind unabhängige Tests und die Berichterstattung in den Verbrauchermedien unerlässlich zur Aufklärung.